

# SATZUNG Heimatverein Ashausen e.V.

in der Fassung vom 18. August 2016



HEIMATVEREIN  
ASHAUSEN

## § 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Heimatverein Ashausen“. Er führt nach Eintragung in das Vereinsregister den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“. Sitz des Vereins ist Ashausen.

## § 2 Zweck

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

1. Mitwirkung und Unterstützung beim Erhalt ortsbildprägender historischer Gebäude und Strukturen, zum Beispiel beim Denkmalschutz,
2. Sammeln, Ordnen und Archivieren der für den Ashäuser Raum bedeutsamen Gegenstände und Dokumente,
3. Pflege der dörflichen Kultur und Gemeinschaft,
4. Pflege der plattdeutschen Sprache in der hiesigen Mundart,
5. aktive Mitwirkung an der Verbesserung der technischen und sozialen Infrastruktur des Dorfes.

## § 3 Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

## § 4 Mittel

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch dem Zweck des Vereins fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## § 5 Begründung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die voll oder beschränkt geschäftsfähig ist, beschränkt Geschäftsfähige jedoch nur, wenn mindestens ein gesetzlicher Vertreter der Mitgliedschaft schriftlich zugestimmt und seine Haftung für die Mitgliedsbeiträge erklärt hat (Personenmitgliedschaft).
- (2) Mitglied des Vereins können ferner juristische Personen, nicht rechtsfähige Vereine, Handelsgesellschaften und andere Personenvereinigungen,

auch BGB-Gesellschaften, werden (Firmenmitgliedschaft).

- (3) Die Mitgliedschaft entsteht durch Eintritt in den Verein.
- (4) Die Beitrittserklärung ist schriftlich vorzulegen.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- (6) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand ist nicht anfechtbar.

## § 6 Tod, Liquidation, Insolvenz eines Mitglieds

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei einer Personenmitgliedschaft mit dem Tod des Mitglieds.
- (2) Bei einer Firmenmitgliedschaft endet die Mitgliedschaft mit der Veröffentlichung der Liquidation.
- (3) Bei Personen- wie Firmenmitgliedschaften endet die Mitgliedschaft ferner mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Mitglieds oder der Ablehnung eines solchen mangels Masse.

## § 7 Austritt

- (1) Die Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt.
- (2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von einem Monat nur zum Schluss eines Kalenderjahrs zulässig.
- (3) Der Austritt ist dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB (§ 13 Absatz 2 der Satzung) schriftlich zu erklären. Zur Einhaltung der Kündigungsfrist ist der rechtzeitige Zugang bei einem Mitglied des Vorstands im Sinne von § 26 BGB erforderlich.

## § 8 Ausschluss

- (1) Die Mitgliedschaft endet auch durch Ausschluss.
- (2) Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grund zulässig.
- (3) Über den Ausschluss entscheidet auf Antrag des Vorstands die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- (4) Der Vorstand hat seinen Antrag dem auszuscheidenden Mitglied mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitzuteilen.
- (5) Eine schriftlich eingehende Stellungnahme des Mitglieds ist in der über den Ausschluss entscheidenden Versammlung zu verlesen.
- (6) Der Ausschluss eines Mitglieds wird sofort mit der Beschlussfassung wirksam.
- (7) Der Ausschluss soll dem Mitglied, wenn es bei der Beschlussfassung nicht anwesend war, durch

den Vorstand unverzüglich mit eingeschriebenem Brief bekanntgemacht werden.

### **§ 9 Streichung**

(1) Ein Mitglied scheidet außerdem mit Streichung der Mitgliedschaft aus dem Verein aus.

(2) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit einem dem Jahresbeitrag entsprechenden Betrag bei den Beiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten, gerechnet von der Absendung der Mahnung an, voll entrichtet.

(3) In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung der Mitgliedschaft hingewiesen werden. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein. Sie ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar retourniert wird.

(4) Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt durch mit einfacher Mehrheit zu fassenden Beschluss des Vorstands. Sie muss dem betroffenen Mitglied nicht gesondert bekanntgemacht werden.

### **§ 10 Mitgliedsbeitrag**

(1) Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten. Bei Personenmitgliedschaft kann die von der Mitgliederversammlung zu beschließende Beitragsordnung für im gleichen Haushalt lebende weitere Personenmitglieder Beitragserleichterungen bis hin zur Beitragsfreiheit vorsehen.

(2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrags bestimmt die Mitgliederversammlung im Rahmen der von ihr zu beschließenden Beitragsordnung.

(3) Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich bis zum 15.7. für das laufende Geschäftsjahr zu zahlen.

(4) Bei unterjähriger Begründung oder Beendigung der Vereinsmitgliedschaft ist der Beitrag für das Ein- bzw. Austrittsjahr gleichwohl voll zu entrichten.

(5) Eine Aufnahmegebühr wird nicht erhoben.

### **§ 11 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

### **§ 12 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus:

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Schriftführer,

- bis zu sechs Beisitzern.

(2) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Je zwei von ihnen vertreten den Verein gemeinsam.

(4) Die Positionen der Beisitzer sind nicht notwendig zu besetzen.

(5) Verschiedene Ämter des Vorstands im Sinne von § 26 BGB (Absatz 2) können nicht in einer Person vereinigt werden.

(6) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit dem Ausscheiden aus dem Verein.

(7) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Wahl erfolgt für verschiedene Vorstandsämter um ein Jahr versetzt wie folgt:

- Vorsitzender, Kassenwart und Beisitzer wurden nach Gründung des Vereins zunächst bis zum Jahr 2004 gewählt; alle weiteren dreijährigen Amtsperioden für diese Ämter rechnen von 2004 an,

- stellvertretender Vorsitzender und Schriftführer wurden nach Gründung des Vereins zunächst bis zum Jahr 2005 gewählt; alle weiteren, nun dreijährigen Amtsperioden für diese Ämter rechnen von 2005 an.

(8) Durch ein vorzeitiges Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder aller Vorstandsmitglieder verschiebt sich der reguläre Wahlturnus nicht. In diesen Fällen wird ein Ersatzvorstand/ein Ersatzvorstandsmitglied nur für die Zeit bis zum nächsten regulären Wahltermin gewählt.

(9) Wiederwahl ist zulässig.

(10) Zum Mitglied des Vorstands im Sinne des Absatzes 1 können nur voll geschäftsfähige Personenmitglieder gewählt werden.

### **§ 14 Beschränkung der Vertretungsmacht**

Die Vertretungsmacht des Vorstands ist mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass zum Erwerb oder Verkauf, zur Belastung von und zu allen sonstigen Verfügungen über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte sowie außerdem zur Aufnahme von Krediten von mehr als 2.500 (in Worten: zweitausendfünfhundert) Euro und zur Eingehung von Mietverträgen mit mehr als einem Jahr fester Laufzeit und/oder einer Jahresmiete von mehr als 5.000 (in Worten: fünftausend) Euro die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

### **§ 15 Einberufung der Mitgliederversammlung**

(1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich, möglichst in den ersten 3 Monaten des Kalenderjahres einzuberufen.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,

- wenn es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich verlangen,
- bei Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstands im Sinne des § 26 BGB binnen drei Monaten, sofern nicht ohnehin innerhalb der nach dieser Satzung zu beachtenden Einberufungsfristen eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfindet.

(3) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels öffentlichen Aushangs im von der Gemeinde vorgehaltenen Info-Kasten vor dem Haus Bahnhofstraße 5a, Ashausen, unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen.

(4) Die Einberufung der außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand schriftlich durch einfachen Brief unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier und höchstens fünf Wochen.

(5) In der Einberufung muss die Tagesordnung der Versammlung mitgeteilt werden.

(6) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Sie müssen dem Vorstand spätestens drei Wochen vor der Versammlung vorliegen, wobei der Zugang des Antrags bei einem der Mitglieder des Vorstands im Sinne von § 26 BGB ausreicht. Auf diese Frist ist in der Einberufung hinzuweisen.

(7) Fristgerecht eingegangene Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung werden vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich bekanntgemacht. Betreffen die Anträge die Tagesordnung einer ordentlichen Mitgliederversammlung, erfolgt die Bekanntmachung durch Aushang (Absatz 3), betreffen sie die Tagesordnung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung, erfolgt die Bekanntmachung durch einfachen Brief (Absatz 4).

(8) Maßgeblich für die Wahrung der Fristen nach den Absätzen 3, 4 und 7 ist, wenn die Einberufung/Bekanntmachung durch Aushang zu erfolgen hat, die Anbringung im Info-Kasten, wenn die Einberufung/Bekanntmachung durch Brief zu erfolgen hat, die Absendung an die letzte bekannte Mitgliederanschrift.

(9) Jedes Mitglied kann sich durch nur für die Zukunft widerrufliche Erklärung gegenüber dem Vorstand damit einverstanden erklären, dass der Vorstand an ihn, wenn nach den Bestimmungen dieses Paragraphen die Einberufung/Bekanntmachung durch Brief zu erfolgen hat, anstelle eines schriftlichen Briefes eine E-Mail in Textform sendet. Die schriftliche Form gilt bei Vorliegen einer solchen Erklärung als durch die Versendung der E-Mail gewahrt. An die Stelle der letzten bekannten Mit-

gliederanschrift tritt hierbei die letzte dem Vorstand vom Mitglied mitgeteilte E-Mail-Adresse.

(10) Zu Beginn der Mitgliederversammlung bestimmt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende einen Versammlungsleiter.

### **§ 16 Aufgaben der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über Ausschlüsse, § 8 Absatz 3,
- b) Beschlussfassung über eine Beitragsordnung und die Höhe des Mitgliedsbeitrags, § 10 Absätze 1 und 2,
- c) Wahl des Vorstands, § 13 Absätze 7 und 8,
- d) Beschlussfassung über zustimmungspflichtige Geschäfte des Vorstands, § 14,
- e) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins, §§ 17 Absätze 3 und 6, 18 Absatz 5, 21 Absatz 1,
- f) Beschlussfassung über Satzungsänderungen, § 19 Absätze 3 und 4,
- g) Beschlussfassung über zur Tagesordnung festgestellte Anträge,
- h) Entlastung des Vorstands auf Grundlage des von diesem vorgestellten Tätigkeits- und Rechenschaftsberichts und des Berichts der beiden Kassenprüfer,
- i) jährliche Wahl eines Kassenprüfers, der nicht dem Vorstand angehören darf und voll geschäftsfähiges Personenmitglied sein muss, mit einer Amtszeit von zwei Jahren, wobei eine Wiederwahl zulässig ist.

### **§ 17 Beschlussfähigkeit**

(1) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.

(2) Die Beschlussfähigkeit ist vom Versammlungsleiter nach Eröffnung der Mitgliederversammlung festzustellen. Er hat zuvor auf die Möglichkeit der Option zum Stimmrecht für etwaige beitragsbefreite Personenmitglieder hinzuweisen (§ 18 Absatz 2) und Gelegenheit zur Ausübung der Option zu geben.

(3) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Vereinsmitglieder erforderlich.

(4) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig nach Absatz 2, so ist vor Ablauf von vier Wochen seit dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Sie darf frühestens sechs Wochen nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach diesem Tag zu erfolgen.

(5) Die Einberufung der weiteren Versammlung erfolgt nach den für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung geltenden Bestimmungen. Die Einberufung der weiteren Versammlung hat einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit zu enthalten.

(6) Die ordnungsgemäß einberufene weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig.

#### **§ 18 Stimmrecht**

(1) Jedes Firmenmitglied hat eine Stimme.

(2) Jedes voll geschäftsfähige Personenmitglied hat eine Stimme. Dies gilt nicht, wenn es eine von der Beitragsordnung vorgesehene Möglichkeit der Beitragsfreiheit in Anspruch nimmt. Sieht die Beitragsordnung die Möglichkeit einer Beitragsfreiheit für ein Mitglied vor, so hat das Mitglied, auch wenn es in der Vergangenheit die Beitragsfreiheit in Anspruch genommen hat, bis zur Feststellung der Beschlussfähigkeit in der Mitgliederversammlung die Möglichkeit, durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand im Sinne von § 26 BGB zur Beitragszahlung und damit zum Stimmrecht zu optieren. Die Zahlung eines nach der Beitragsordnung reduzierten Beitrags stellt keine Inanspruchnahme von Beitragsfreiheit im Sinne dieses Absatzes dar.

(3) Nicht voll geschäftsfähige Personenmitglieder haben kein Stimmrecht.

#### **§ 19 Beschlussfassung**

(1) Es wird durch Handzeichen abgestimmt. Auf Antrag eines anwesenden stimmberechtigten Mitglieds ist schriftlich und geheim abzustimmen.

(2) Es entscheidet die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(4) Zur Änderung des Zwecks des Vereins ist die Zustimmung aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung nicht erschienener stimmberechtigter Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

(5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

(6) Stimmenthaltungen und ungültig abgegebene Stimmen zählen als „Nein“-Stimmen.

#### **§ 20 Niederschrift der Versammlungsbeschlüsse**

(1) Über die in der Versammlung gefassten Beschlüsse ist eine Niederschrift aufzunehmen.

(2) Die Niederschrift ist vom Versammlungsleiter, sofern mehrere tätig waren, vom letzten, sowie vom Vorsitzenden, wenn dieser nicht in der Versammlung anwesend war von seinem Stellvertreter, zu unterzeichnen.

(3) Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, die Niederschrift einzusehen.

#### **§ 21 Auflösung des Vereins**

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung (§ 17 Absätze 3-6, § 19 Absatz 5) aufgelöst werden.

(2) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stelle im Landkreis Harburg zwecks Verwendung im Sinne von §2 dieser Satzung.